

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Funkwerk AG zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gem. § 161 AktG**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Funkwerk AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde:

1. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Gesellschaft die Aktionäre auch bei der Briefwahl und bei der Stimmrechtsvertretung unterstützen soll (Ziffer 2.3.3). Die Funkwerk AG hat die ihr durch § 118 Abs. 2 AktG eingeräumte Möglichkeit, eine Briefwahl zuzulassen, vorsorglich bereits durch Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Mai 2010 in ihrer Satzung als Vorstandsermächtigung aufgenommen. Nach unserer Auffassung ist die Briefwahl bislang nicht ausreichend erprobt. Vor diesem Hintergrund und in Ansehung des mit der Briefwahl verbundenen administrativen Aufwands sowie der Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts zu beauftragen, ist die Ausnutzung dieser Vorstandsermächtigung zur Briefwahl in der ordentlichen Hauptversammlung 2012 nicht vorgesehen.
2. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung zu vereinbaren (Ziffer 3.8). Der für den Aufsichtsrat der Funkwerk AG bestehende D&O-Versicherungsvertrag sieht keinen Selbstbehalt vor. Vorstand und Aufsichtsrat der Funkwerk AG sind der Ansicht, dass die Sorgfalt und das Verantwortungsbewusstsein, welches die Mitglieder des Aufsichtsrates bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ohnehin stets anwenden, durch die Vereinbarung eines Selbstbehaltes nicht zusätzlich gefördert werden.
3. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat qualifizierte Ausschüsse (Ziffer 5.3.1), einen Prüfungsausschuss (Ziffer 5.3.2) und einen Nominierungsausschuss (Ziffer 5.3.3) bilden soll. Da der Aufsichtsrat lediglich aus drei Mitgliedern besteht, ist eine Bildung von Ausschüssen nicht sinnvoll. Die für den Prüfungsausschuss vorgesehenen Aufgaben werden vom gesamten Aufsichtsrat gemeinschaftlich wahrgenommen.
4. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen und eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen (Ziffer 5.4.1). Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Entscheidung über einen Aufsichtsratskandidaten weiterhin im Wesentlichen danach zu treffen ist, ob der jeweilige Kandidat über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufsichtsrats-tätigkeit verfügt. Die in Ziffer 5.4.1. Abs. 2 des Kodex empfohlene Implementierung konkreter Ziele bezüglich bestimmter Kriterien für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber anderen Kriterien erscheint nicht sachgerecht. Der Aufsichtsrat möchte daher weiterhin über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der jeweiligen konkreten Situation individuell entscheiden.

Funkwerk AG

Kölleda, 21. März 2012

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der Funkwerk AG